



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. März 2013

**über die Beiträge der Oesterreichischen Nationalbank an den Treuhandfonds für
Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds und einen bilateralen
Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen
Nationalbank
(CON/2013/16)**

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 31. Januar 2013 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu zwei Gesetzesentwürfen über a) die Leistung von Beiträgen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum (Poverty Reduction and Growth Trust, PRGT) des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend der „Gesetzesentwurf über die Beiträge an den PRGT“) und b) einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem IWF und der OeNB (nachfolgend der „Gesetzesentwurf über einen bilateralen Kreditvertrag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf die OeNB betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel der Gesetzesentwürfe

1.1 Der Gesetzesentwurf über die Leistung von Beiträgen an den PRGT

1.1.1 Das Exekutivdirektorium des IWF hat in zwei Beschlüssen vom 24. Februar 2012 und vom 28. September 2012 die Verteilung von 700 Mio. Sonderziehungsrechten (SZR) bzw. von 1750 Mio. SZR aus den ungeplanten Gewinnen der Goldverkäufe des IWF an die IWF-Mitgliedsländer im Verhältnis ihrer Quotenanteile angenommen. Voraussetzung für die Auszahlungen sind zufriedenstellende Zusicherungen der IWF-Mitglieder, dass ein Betrag von

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

mindestens 90% der Auszahlungen dem PRGT zur Verfügung gestellt wird². Auf diese Weise beabsichtigt der IWF zusätzliche Mittel für die Subventionierung für den PRGT zu beschaffen³.

1.1.2 Der Gesetzesentwurf ermächtigt die OeNB, für Österreich 21,76 Mio. SZR an das allgemeine Subventionskonto des PRGT zu überweisen. Der Gesamtbetrag wird in zwei Tranchen von 6,22 Mio. SZR und 15,54 Mio. SZR überwiesen. Der Betrag der ersten Tranche wurde vom IWF bereits an die OeNB als Anteil der Republik Österreich an den ungeplanten Gewinnen der Goldverkäufe des IWF ausgezahlt und kann somit durch die OeNB auf das allgemeine Subventionskonto des PRGT überwiesen werden. Voraussetzung für die Zahlung der zweiten Tranche sind jedoch die Überweisung des entsprechenden Betrags an die OeNB vom IWF und darüber hinaus zufriedenstellende Zusicherungen der IWF-Mitgliedsländer, dass ein Betrag von mindestens 90% aus der zweiten Verteilung der ungeplanten Gewinne der Goldverkäufe dem PRGT zukommt.

1.1.3 Eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung für die OeNB ist erforderlich, um die oben genannten Beträge von 6,22 Mio. SZR bzw. 15,54 Mio. SZR an den PRGT zu überweisen, da § 41 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes es Österreich untersagt, die Mittel der OeNB, auch nur mittelbar, für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen, ohne dass es den Gegenwert in Gold oder Devisen leistet.

1.2 *Der Gesetzesentwurf über einen bilateralen Kreditvertrag*

1.2.1 Die Teilnehmer des G-20-Gipfels in Cannes vom 4. November 2011 haben wegen des weiterhin schwachen Wirtschaftswachstums eine zeitlich beschränkte Aufstockung der Mittel des IWF angeregt. Entsprechend dem Anteil Österreichs an der IWF-Quote für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beträgt der österreichische Beitrag zu dieser bilateralen IWF-Finanzierung 6,13 Mrd. EUR.

1.2.2 Der Gesetzesentwurf setzt die Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vom 9. Dezember 2011 bzw. der EU-Finanzminister vom 19. Dezember 2011 um, wonach die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sich bereit erklärten, dem IWF 150 Mrd. EUR in Form von bilateralen Darlehenszusagen zur Verfügung zu stellen. Er ermächtigt die OeNB, für Österreich dem IWF im Rahmen eines bilateralen Vertrages einen Kredit im Umfang von höchstens 6,13 Mrd. EUR zu gewähren.

2. **Verbot der monetären Finanzierung**

2.1 In mehreren Stellungnahmen der EZB⁴ wurde festgestellt, dass die Erfüllung der Aufgaben einer nationalen Zentralbank mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des

² Weitere Informationen stehen in der Pressemitteilung des IWF Nr. 12/368 vom 28. September 2012 zur Verfügung, die auf der Website des IWF unter www.imf.org abrufbar ist.

³ Siehe hierzu Stellungnahme CON/2010/22 für weitere Informationen über die Errichtung und Finanzierung des PRGT; alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

⁴ Siehe die jüngsten Stellungnahmen CON/2011/89, CON/2011/97, CON/2011/102, CON 2012/45 und CON/2012/65.

Vertrages vorgesehenen Verbote⁵ im Einklang stehen muss. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gilt die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 des Vertrags. Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 erläutert den Hintergrund dieser Ausnahme und bestätigt, dass es angemessen ist, die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken zu gestatten, da diese Finanzierung zu Forderungen führt, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen.

- 2.2 Der Gesetzesentwurf über die Beiträge an den PRGT ähnelt den Gesetzesentwürfen, die Gegenstand der Stellungnahmen CON/2008/41 und CON/2010/22 waren, in denen die EZB der Ansicht war, dass die Finanzierung der österreichischen Beiträge zu der Entschuldungsinitiative für die hoch verschuldeten armen Länder und der PRGT-Initiative durch die OeNB unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 fallen. In ähnlicher Weise sollte auch die PRGT-Finanzierung durch die OeNB gemäß dem Gesetzesentwurf als Ausnahme gemäß Artikel 7 gelten und daher nicht als eine durch den Vertrag untersagte Form der monetären Finanzierung angesehen werden.
- 2.3 Der Gesetzesentwurf über einen bilateralen Kreditvertrag ähnelt dem Gesetzesentwurf, der Gegenstand der Stellungnahme CON/2010/40 war, in der die EZB der Ansicht war, dass die Ermächtigung der OeNB zur Gewährung eines Kredits an den IWF für die Republik Österreich gemäß den Neuen Kreditvereinbarungen (New Arrangements to Borrow) des IWF keine Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 sei, sondern unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 falle⁶. Die Ermächtigung der OeNB gemäß dem Gesetzesentwurf, dem IWF einen bilateralen Kredit zu gewähren, sollte auch als Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gelten und daher nicht als eine durch den Vertrag untersagte Form der monetären Finanzierung angesehen werden⁷.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. März 2013.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁵ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

⁶ Siehe auch die Stellungnahmen CON/2011/10 und CON/2009/100.

⁷ Siehe auch die Stellungnahmen CON/2010/22, CON/2009/5, CON/2008/41 und CON/2005/29.